



**Zuständigkeitsordnung (ZustO)  
der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.2020**

4.2

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeine Grundsätze**

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung legt die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates und der Bürgermeisterin <sup>1</sup> fest. Bei Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen wird der Rahmen durch die Haushaltssatzung vorgegeben.
- (2) Den Ausschüssen obliegen nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung die Beratung sowie die Entscheidung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Soweit nicht durch ein Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder einen Beschluss des Rates einem Ausschuss die selbständige Entscheidung einer Angelegenheit übertragen ist, fasst er lediglich einen Empfehlungsbeschluss an den Rat.
- (4) Besondere Zuständigkeiten der Ausschüsse (z.B. gemäß der Hauptsatzung sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen) bleiben unberührt.
- (5) Die in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**§ 2  
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss (HFA)**

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW) und in sonstigen, ihm durch die GO NRW ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten.  
Er hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 GO NRW).
- (2) Fällt eine Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, entscheidet der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss unter Berücksichtigung des Schwerpunkts der Angelegenheit, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss ausdrücklich dem Rat vorbehalten oder anderweitig übertragen sind, oder die Bedeutung der Angelegenheit eine Entscheidung des Rates erfordert.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für sämtliche Geschlechter.

## (4) Der Ausschuss berät

1. aus dem Bereich des Finanzwesens über
  - a) den Haushaltsplan,
  - b) die Überwachung des Haushaltsvollzugs,
  - c) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben oder privatrechtlicher Entgelte soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - d) den Erlass von Satzungen und Entgeltordnungen soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - e) die Übernahme von Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte,
  - f) die Aufhebung einer vom Kämmerer verhängten Haushaltssperre.
2. wesentliche Organisations- und Personalangelegenheiten im Sinne des § 73 GO NRW, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates oder der Bürgermeisterin gegeben ist,
3. über Personalfürsorgemaßnahmen.

## (5) Der Ausschuss entscheidet über

1. Vergaben im Rahmen der Wertgrenzenregelung der Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen,
2. die dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 11 b der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist,
3. Konzeption für gemeindliche Werbemaßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Weilerswist,
4. die Genehmigung von Dienstreisen der Ausschüsse und einzelner Rats- und Ausschussmitglieder,
5. die Ausübung von Stimmrechten der Vertreter der Gemeinde gemäß § 113 GO NRW.

## (6) Der Ausschuss entscheidet zudem, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist,

1. aus dem Bereich des Finanzwesens über
  - a) die Aufnahme von Investitionskrediten,
  - b) die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen.
2. aus dem Bereich des Liegenschaftswesens über
  - a) die Grundsätze der Liegenschaftspolitik,
  - b) den Erwerb von Grundstücken,
  - c) die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken,
  - d) die Einleitung von Enteignungsverfahren,
  - e) die Annahme von Schenkungen und Stiftungen im Immobilienbereich.

## (7) Sofern nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin nach § 11 dieser ZustO gegeben ist, entscheidet der Ausschuss über:

1. Vergaben und den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften,
2. die An- und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen,

3. die An- oder Verpachtung von Grundstücken,
4. Begründung von Erbbaurechten,
5. den Erlass von Geldforderungen,
6. die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen,
7. die Erhebung und Rücknahme von Klagen,
8. den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche.

### **§ 3**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann aufgrund eigener Initiative oder auf Antrag Einzel- und Zwischenprüfungen durchführen.

### **§ 4**

#### **Wahlprüfungsausschuss (WPA)**

Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung des Ratsbeschlusses über etwaige gegen die Kommunalwahl erhobene Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunalwahl.

### **§ 5**

#### **Wahlausschuss (WA)**

Dem Wahlausschuss obliegen die ihm im Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 6**

#### **Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung (GeWi)**

- (1) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung berät alle wesentlichen Angelegenheiten im Bereich der Gemeindeentwicklung und Bauleitplanung einschließlich zugehöriger Kostenprognosen, insbesondere über
  1. vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan),
  2. Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach der Bauordnung für das Land NRW,
  3. städtebauliche Verträge nach dem Baugesetzbuch,
  4. vorbereitende und planerische Aufgaben nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften,

- (2) Der Ausschuss berät des Weiteren über:
1. Planung, Neubau, Umbau bzw. Erweiterung von Schulgebäuden und schulischen Außenanlagen,
  2. folgende Angelegenheiten aus dem Bereich des Erschließungsbeitragsrechts:
    - a) die Bildung von Abschnitten,
    - b) die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit,
    - c) Kostenspaltung,
  3. Grundwerte und Richtwerte, die bei Fachplanungen berücksichtigt werden sollen, insbesondere im Bereich Freiraumentwicklungsplanung, Landschaftsplan und Rekultivierungsplan.
- (3) Der Ausschuss entscheidet, sofern die rechtlichen Voraussetzungen ansonsten gegeben sind, über:
1. wertsteigernde Änderungen baulicher Anlagen in Bereichen, für die Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind,
  2. die Anordnung von städtebaulichen Geboten nach dem Baugesetzbuch,
  3. verfahrensleitende Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Beschluss über die Wiederholung eines Verfahrensschritts) in Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan) und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
  4. Stellungnahmen zu Planungen Dritter (u.a. Raumordnung, Regional- und Landesplanung, Planfeststellungsverfahren, Landschaftspläne sowie interkommunale und regionale Entwicklungsplanungen),
  5. Strukturuntersuchungen, Standortprogramme, Rahmenplanungen, Handlungs- und Maßnahmenkonzepte,
  6. städtebauliche Wettbewerbe,
  7. folgende Vertragsangelegenheiten:
    - a) den Abschluss von Ablösungsverträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz NRW,
    - b) den Abschluss von Erschließungsverträgen (Unternehmerverträge) nach dem Baugesetzbuch,
  8. die Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  9. alle Angelegenheiten aus dem Bereich der Wirtschaftsförderung und Gemeindewerbung.
- (4) Der Ausschuss berät über die Satzungen nach dem Baugesetzbuch (Klarstellungs-, Entwicklungs-, Ergänzungs-, Innenbereichs- und Außenbereichssatzungen, Veränderungssperren, Erschließungsbeitragssatzung u.a.).

**§ 7****Ausschuss für Infrastruktur und Mobilität (IMo)**

- (1) Der Ausschuss berät über:
  1. alle wesentlichen Angelegenheiten der Planung und Bauausführung des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus sowie des ÖPNV,
  2. Verkehrsangelegenheiten (Straßen, Rad- und Gehwege), soweit sie nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung zugewiesen sind,
  3. alle Angelegenheiten des ÖPNV von überörtlicher oder grundsätzlicher örtlicher Bedeutung,
  4. Straßenbaumaßnahmen Dritter (überörtliche Straßenbaulastträger),
  5. Grundwerte und Richtwerte, die bei Fachplanungen berücksichtigt werden sollen, insbesondere im Bereich des Straßenbegleitgrüns,
  6. Angelegenheiten der digitalen Infrastruktur.
- (2) Der Ausschuss entscheidet, sofern die rechtlichen Voraussetzungen ansonsten gegeben sind, über:
  1. Verkehrsentwicklungsplanung,
  2. Planung und Durchführung von gemeindlichen Abwasser- und Abfallangelegenheiten,
  3. die Planung von Baumaßnahmen (Hochbauten inklusive Außenanlagen, Straßenbau) nach Vorberatung im jeweiligen Fachausschuss,
  4. die Festlegung eines Jahresprogramms zur baulichen Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen,
  5. grundsätzliche Verkehrslenkungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des ÖPNV,
  6. Straßenbauprogramme,
  7. grundsätzliche Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung,
  8. Fällen von Bäumen an Verkehrsflächen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist; in den Fällen entscheidet die Bürgermeisterin unmittelbar.
- (3) Der Ausschuss berät zudem über folgende Satzungen:
  1. Satzungen nach Kommunalabgabengesetz NRW im Bereich des öffentlichen Straßen- und Wegebbaus,
  2. Satzungen über Sondernutzungen nach dem Straßen- und Wegegesetz einschließlich Gebührensatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW.

**§ 8****Ausschuss für Bildung, Integration, Generationen und Soziales (BIGS)**

- (1) Der Ausschuss berät über alle wesentlichen Angelegenheiten:
1. der Kinderrechte,
  2. nach dem Schulgesetz,
  3. alle Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderspielplätze,
  4. Angelegenheiten der Familienpolitik, soweit es sich nicht um Aufgaben der Jugendhilfe handelt,
  5. alle Angelegenheiten der demografischen Entwicklung und Generationenarbeit,
  6. Integrationsarbeit,
  7. die Richtlinien zur Förderung des Sports,
  8. die Sportstättenentwicklung,
  9. die Maßnahmen- und Prioritätenplanung zur Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen,
  10. Fachentwicklungsplanungen in den Bereichen des Wohnungsmarktes, der Obdachlosenhilfe und der Seniorenhilfe,
  11. wesentliche aktuelle soziale Problemlagen,
  12. Grundsatzangelegenheiten der allgemeinen Sicherheit und Ordnung (einschließlich ordnungsbehördlicher Verordnungen), soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin sind,
  13. grundsätzliche Angelegenheiten der Feuerwehr sowie über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrenpotenzialen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
1. wesentliche Schulangelegenheiten, einschl. der Aufstellung und Änderung des Schulentwicklungsplanes,
  2. Angelegenheiten der Gemeinde- und Schulbücherei,
  3. die Verteilung der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel zur Förderung des Sport- und Freizeitwesens,
  4. die Gewährung von Investitionszuschüssen an Sportvereine im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
  5. die Sportlerehrung und die Durchführung weiterer Sportveranstaltungen,
  6. die Nutzungs- und Belegungspläne der gemeindlichen Sporteinrichtungen, soweit kein Einvernehmen mit den Sportvereinen hergestellt wurde; die Belegungspläne werden dem Ausschuss vierteljährlich zur Kenntnis gebracht,

7. Grundsätze zur Förderung des Sports und des Jugendsports,
  8. die Gewährung von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfegruppen im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
  9. die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.
- (3) Der Ausschuss berät zudem über folgende Satzungen:
1. die seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Satzungen sowie Nutzungs- und Entgeltordnungen,
  2. die Satzungen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie (UKE)**

- (1) Der Ausschuss berät, sofern die rechtlichen Voraussetzungen ansonsten gegeben sind, über
1. Grundsätze und Richtlinien
    - a. des Umwelt-, Natur- und lokalen Tier- und Artenschutzes,
    - b. der Altlastensanierung,
    - c. des Klimaschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung,
    - d. des Energiehaushalts und der Energiewirtschaft der Gemeinde,
  2. Grundsätze und Richtlinien, die bei Gestaltung, Vergaben und Beschaffungen aus ökologischer Sicht zu beachten sind,
  3. Grundsätze zur Altlastensanierung,
  4. Grundsätze in der Planung zur Erzeugung erneuerbarer Energien, der Energieversorgung gemeindeeigener Gebäude sowie in der energieeffizienten Bauleitplanung.
- (2) Der Ausschuss berät des Weiteren über alle wesentlichen Angelegenheiten und Maßnahmen des Umweltschutzes, Klimaschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung ebenso wie über Grundwerte und Richtwerte, die bei Fachplanungen berücksichtigt werden sollen, insbesondere in den Bereichen
1. allgemeine Umweltbelastungen,
  2. Luftreinhaltung, Lärmschutz und Lärminderung,
  3. Schutz des Bodens sowie Sicherung und Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen,
  4. Planung sowie die Sicherung, Pflege und den Schutz von
    - a. Wald- und Erholungsflächen,
    - b. Ausgleichsflächen,
    - c. Grünanlagen,
  5. umweltfreundliche Rohstoffgewinnung, Energiegewinnung, -versorgung und -gebrauch,

6. Abgrabungen,
  7. Renaturierungsmaßnahmen,
  8. Ausgleichsmaßnahmen,
  9. Umsetzung öffentlicher ökologischer Maßnahmen,
  10. Unterstützungsmöglichkeiten und -maßnahmen der Gemeinde bei privaten ökologisch wertvollen Initiativen,
  11. die Gemeinde betreffende Fragen zum Wasserrecht,
  12. zur Anlage und Betreuung von Biotopen,
  13. des Energiehaushalts und der Energiewirtschaft der Gemeinde.
- (3) Der Ausschuss entscheidet, sofern die rechtlichen Voraussetzungen ansonsten gegeben sind, über:
1. Freiraum- und Umweltplanung,
  2. die Planung von Grünanlagen,
  3. Grundsätze und Richtlinien, die bei Gestaltung, Vergaben und Beschaffungen aus ökologischer Sicht zu beachten sind,
  4. folgende Angelegenheiten aus dem Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Klimawandelfolgenanpassung:
    - a) besondere ökologische Maßnahmen,
    - b) Baumschutz, Tierschutz- und Artenschutz,
    - c) Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrenpotenzialen sowie gesundheitlicher Umweltschutz,
    - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
  5. Fällen von Bäumen in Grünanlagen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist; in den Fällen entscheidet die Bürgermeisterin unmittelbar.
- (4) Der Ausschuss berät über die Baumschutzsatzung.
- (5) Dem Ausschuss sind alle Anträge auf Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur Kenntnis zu bringen, die der Bürgermeisterin vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Ausschuss für Bürgeranregungen und Kultur (BüKu)**

- (1) Der Ausschuss berät über alle wesentlichen Angelegenheiten,
  1. der gemeindlichen Kulturpflege und der gemeindlichen Kultureinrichtungen,
  2. der Gemeindegeschichte und Gemeindegende,



3. der Pflege der Beziehungen mit in- und ausländischen Gemeinden, Partnerschaften, Patenschaften.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
1. die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Weilerswist,
  2. die Verteilung der Haushaltsmittel zur Pflege und Förderung der Kultur-, Heimat- und privaten Denkmalpflege,
  3. Grundsatzangelegenheiten zum gemeindlichen Kulturprogramm,
  4. die Aufstellung von Kunstwerken und das Anbringen von Gedenktafeln an öffentlichen Anlagen sowie öffentlichen Gebäuden, Straßen, und Plätzen.
- (3) Der Ausschuss berät über Satzungen und die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte aus seinem Aufgabenbereich.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, werden von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weitergeleitet und dem Ausschuss für Bürgeranregungen und Kultur vorgelegt. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Beinhaltet die Eingabe weder Anregungen noch Beschwerden, unterrichtet die Bürgermeisterin den Antragsteller unmittelbar, dass die Eingabe die Voraussetzungen eines Bürgerantrages im Sinne der Gemeindeordnung nicht erfüllt.
- (5) Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten und Kultur tagt nicht ausschließlich im Rathaus, sondern bei Bedarf an unterschiedlichen Orten im Gemeindegebiet.

## **§ 11 Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin entscheidet über:
1. Vergaben und den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften bis zu 7.500 €,
  2. die An- und Vermietung von Gebäuden und Wohnungen mit einer jährlichen Miete bis zu 7.500 €,
  3. die An- oder Verpachtung von Grundstücken mit einer jährlichen Pacht bis zu 7.500 €,
  4. Begründung von Erbbaurechten mit einem jährlichen Entgelt bis zu 7.500 €,
  5. den Erlass von Geldforderungen bis zu 7.500 €,
  6. die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen bis zu 7.500 €,
  7. die Erhebung und Rücknahme von Klagen bis zu einem Streitwert von 7.500 €,
  8. den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit die Differenz zwischen ursprünglich geltend gemachter Forderung und verbleibender Forderung einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt.

- (2) Werden die Wertgrenzen des Absatzes 1 überschritten, entscheidet der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss. Der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss wird zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres über die Vergaben mit einem Auftragswert ab 5.000 € informiert.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weilerswist vom 11.10.2018 sowie alle bestehenden Rats- und Ausschussbeschlüsse über Zuständigkeitsregelungen in Einzelfällen aufgehoben.